

Vicini (deu)

Vicini: Nachbarn.

Der Terminus *vicini* stammt aus dem römischen Vulgarrecht und wurde aus diesem in die fränkische Rechtssprache übernommen. Bei den frühmittelalterlichen *vicini* (Nachbarn) handelte es sich um eine Gruppe von Personen, deren Zugehörigkeit durch die räumliche Nähe bestimmt war. Die *vicini* bildeten jedoch keine rechtliche Gemeinschaft, sondern stellten eine offene Gruppe dar. Sie treten häufig in Rechtsangelegenheiten in Erscheinung, bei denen sie ob ihrer Kenntnis der lokalen Verhältnisse, als Zeugen für diese vor Gericht oder bei Rechtsgeschäften auftreten. Als *vicini* dienten dabei vor allem Personen, deren Autorität durch ihre Erfahrung und ihr soziales Prestige unterstrichen wurde. In karolingischer Zeit scheinen die nachbarlichen Funktionen und Befugnisse gegenüber der früheren Zeit zugenommen zu haben.

HL

¹ K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 41; R. Schmidt-Wiegand, *Vicus, vicinus*, Sp. 906. Die Häufigkeit der Erwähnung der *vicini* in einer Lex korreliert mit ihrer Nähe zum römischen Recht. Ihre Erwähnung ergibt sich aus den Bedürfnissen des Zusammenlebens in kleinen ländlichen Gemeinschaften. Zur Stellung der *vicini* in den verschiedenen Leges vgl. auch G. v. Olberg-Haverkate, *Vicinitas*. In der Lex Baiuvariorum findet sich für die *vicini* der Terminus *commarcani*. Zu diesen vgl. G. v. Olberg, Bezeichnungen, S. 141-161.

² K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 42-49. Die *vicini* scheinen demselben *vicus* angehört oder zumindest nahe diesem gelebt zu haben. Vgl. R. Schmidt-Wiegand, *Vicus, vicinus*, Sp. 907.

³ H. Maurer, Grenznachbarn, S. 107-111; K. S. Bader, Dorfgenossenschaft, S. 42-49; Neighbours and strangers, S. 101f.

⁴ H. Maurer, Grenznachbarn, S. 111f.

⁵ R. Schmidt-Wiegand, *Vicus, vicinus*, Sp. 907.